



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
201/Steuerabteilung

Vorlagen-Nummer

**331/05**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: ~~30.11~~ 2004

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.12.2005
2.			
3.			
4.			

## 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

### Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte 09. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation vom 27.10.2005 für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006 vor (**Anlage 2**).

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

**Sachverhalt:**

**1. Bisherige Gebührensätze:**

Durch die 8. Nachtragssatzung vom 15.12.2004 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wurden die Gebühren für die Abfallentsorgung ab 01.01.2005 wie folgt festgesetzt:

<b>a) Ohne Benutzung einer Biotonne</b>	<b>Benutzungsgebühr jährlich in Euro</b>
aa) für einen 60-l-Abfallbehälter	145,56
bb) für einen 120-l-Abfallbehälter	261,21
cc) für einen 240-l-Abfallbehälter	492,49
dd) für einen 1,1 cbm-Container	2.150,06
<b>b) Mit Benutzung einer Biotonne</b>	
aa) für einen 60-l-Abfallbehälter	213,22
bb) für einen 120-l-Abfallbehälter	351,60
cc) für einen 240-l-Abfallbehälter	628,33
dd) für einen 1,1 cbm- Container	2.285,90
<b>c) Für jede zusätzliche Biotonne</b>	135,84
<b>d) Benutzungsgebühr für zugelassene Abfallsäcke</b>	6,15

**2. Abfallentsorgungsgebühren für 2006:**

Gemäß der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2006 vom 27.10.2005 ergibt sich bei den Abfallentsorgungsgebühren gegenüber dem Jahr 2005 eine Reduzierung bei den Restmüllgefäßen ohne Biotonne in Höhe von durchschnittlich 8,37 % und bei den Restmüllgefäßen mit Biotonne in Höhe von durchschnittlich 4,92 %.

Ausweislich der Gebührenkalkulation vom 27.10.2005 ist die Kostendeckung gegeben, wenn die Gebührensätze ab 01.01.2006 wie folgt festgesetzt werden:

<b>a) Ohne Benutzung einer Biotonne</b>	<b>Benutzungsgebühr jährlich in Euro</b>
aa) für einen 60-l-Abfallbehälter	133,84
bb) für einen 120-l-Abfallbehälter	239,47
cc) für einen 240-l-Abfallbehälter	450,73

dd)	für einen 1,1 cbm-Container	1.964,74
<b>b)</b>	<b>Mit Benutzung einer Biotonne</b>	
aa)	für einen 60-l-Abfallbehälter	206,73
bb)	für einen 120-l-Abfallbehälter	337,04
cc)	für einen 240-l-Abfallbehälter	597,68
dd)	für einen 1,1 cbm- Container	2.111,69
<b>c)</b>	<b>Für jede zusätzliche Biotonne</b>	146,95
	(Unterschiedbetrag zwischen 240-l-Abfallbehälter ohne Benutzung einer Biotonne und 240-l-Abfallbehälter mit Benutzung einer Biotonne)	
<b>d)</b>	<b>Benutzungsgebühr für zugelassene Abfallsäcke</b>	je Abfallsack 5,60

Der Grund für die Gebührensenkungen ist der Umstand, dass der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) die Entgelte für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u.a. im Jahr 2005 um rd. 660.000 € gesenkt hat. Gem. Mitteilung des ZEW ist vorbehaltlich einer Zustimmung der Versammlung am 09.12.2005 beabsichtigt, die Verbrennungsentgelte für Haus- und Sperrmüll ab 01.01.2006 nochmals um ca. 16 % zu senken. Dagegen steigen die Verwertungskosten für Bio-Müll um rd. 3,5 %. Daraus ergibt sich, dass die Reduzierung der Abfallentsorgungsgebühren bei den Restmüllgefäßen mit Benutzung einer Biotonne (siehe unten aufgeführte Gebührengegenüberstellung) geringer ausfällt.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu (Seite 10 ff.).

Unter Bezugnahme auf die Gebührenkalkulation vom 27.10.2005 wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2006 wie vorstehend angegeben, festzusetzen.

Gegenüberstellung der Gebühren unter Berücksichtigung der Gebührenkalkulation vom 27.10.2005

Gefäß	2005	2006	Erhöhung Reduzierung (-) in %
60 l ohne Biotonne	145,56 €	133,84 €	- 8,05
120 l ohne Biotonne	261,21 €	239,47 €	- 8,32
240 l ohne Biotonne	492,49 €	450,73 €	- 8,48
1,1 cbm ohne Biotonne	2.150,06 €	1.964,74 €	- 8,62
Durchschnitt			- 8,37
60 l mit Biotonne	213,22 €	206,73 €	- 3,04
120 l mit Biotonne	351,60 €	337,04 €	- 4,14
240 l mit Biotonne	628,33 €	597,68 €	- 4,88
1,1 cbm mit Biotonne	2.285,90 €	2.111,69 €	- 7,62
Durchschnitt			- 4,92
Zusätzliche Biotonne	135,84 €	146,95 €	8,18
Abfallsack	6,15 €	5,60 €	- 8,94

## 9. Nachtragssatzung vom

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S. 306) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 15.12.2004 beschlossen:

### § 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter  
133,84 Euro,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter  
239,47 Euro,
  - cc) für einen 240-l Abfallbehälter  
450,73 Euro,
  - dd) für einen 1,1 cbm Container  
1.964,74 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter  
206,73 Euro,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter  
337,04 Euro,
  - cc) für einen 240-l Abfallbehälter  
597,68 Euro,

dd) für einen 1,1 cbm Container  
2.111,69 Euro.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 146,95 Euro jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,60 Euro erhoben.

## **§ 2**

Diese 9. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2005

Bertram  
Bürgermeister

**Stadt Eschweiler  
Gebührenhaushalt  
*Abfallbeseitigung***

**Gebührenkalkulation  
für das Haushaltsjahr 2006**

# Gebührenkalkulation Bereich Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2006

## A) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Kosten-/Einnahme-Art	€
Personalausgaben	106.750,00
Sachausgaben	300,00
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.000,00
Entgelte für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u. a.	3.950.000,00
Mehrwertsteuer (Zahllast)	36.000,00
Erstattung für Aufwendungen der "WBE-GmbH"	1.165.000,00
Verwaltungskostenanteil an UA 06000	55.800,00
Abschreibungen	3.100,00
Verzinsung des Anlagekapitals	700,00
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>5.327.650,00</b>
Erlöse aus Altpapierverwertung	-198.000,00
Überlassung von Reklameflächen auf Straßenpapierkörben	-2.550,00
Erstattung von Kosten (beschädigte Müllgefäße)	-250,00
Mehrwertsteuer (Erstattung Vorsteuer)	-44.000,00
Erstattung von DSD für Abfallberatung und Unterh. von Containerstandpl.	-39.000,00
Verwaltungskostenanteile von UA 06000	-27.050,00
<b>verbleibende Kosten nach Abzug der Einnahmen</b>	<b>5.016.800,00</b>
Inanspruchnahme Teilbetrag Gebührenrückstellung pp.	-200.000,00
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>4.816.800,00</b>

## B) Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren

### 1. Ermittlung der eingesetzten Restmüll-Behälter und Bio-Tonnen

Stück eingesetzte Restmüll-Behälter	mit einem Volumen von ..... Litern
6.200	60
5.450	120
3.380	240
330	1.100
<b>15.360</b>	<b>insgesamt</b>
Stück eingesetzte Bio-Tonnen mit einem Volumen von 120 / 240 Litern	bei Nutzung von Restmüll-Behältern mit einem Volumen von ..... Litern
2.490	60
1.680	120
920	240
130	1.100
70	zusätzliche
<b>5.290</b>	<b>insgesamt</b>

### 2. Ermittlung des Grundgebührenanteils je Restmüll-Behälter

Art	Stück	€
Gebührenbedarf gemäß Berechnung unter A)		4.816.800,00
abzüglich Gesamtkosten für Abfallbeseitigung und -Verwertung		-3.950.000,00
verbleiben allgemeine Kosten der Abfallbeseitigung		866.800,00
davon entfällt ein Anteil von 50 % auf die Grundgebühr		433.400,00
dividiert durch die Gesamtzahl der Restmüll-Behälter von	15.360	
<b>Grundgebührenanteil je Restmüll-Behälter</b>		<b>28,2161</b>

### 3. Aufteilung der verbleibenden allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung wie Personal-, Sachkosten pp. auf Restmüll-Behälter und Bio-Tonnen

Art	€
allgemeine Kosten aus B) 2.	866.800,00
abzüglich des auf Grundgebühren entfallenden Anteiles von 50 % der allgemeinen Kosten	433.400,00
<b>ergibt einen auf Restmüll-Behälter entfallenden restlichen Anteil von</b>	<b>433.400,00</b>

### 4. Ermittlung des Abfuhrgebührenanteils je Restmüll-Behälter

Das über Restmüll-Behälter und -Container voraussichtlich zur Verfügung zu stellende Füllvolumen berechnet sich wie folgt:

Restmüll-Behälter Stück gemäß B) 1.	x Füllvolumen ..... Liter	x Abfuhrtermine im Haushaltsjahr	Füllvolumen pro Jahr in Litern
6.200	60	26	9.672.000
5.450	120	26	17.004.000
3.380	240	26	21.091.200
330	1.100	26	9.438.000
15.360	Gesamtfüllvolumen pro Jahr		57.205.200

Art	Liter	€
Anteil an den allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung gemäß Berechnung unter B) 3.		433.400,00
Gesamtkosten der Abfallbeseitigung <i>ohne Bio-Tonne</i>		3.440.000,00
Abfuhrgebührenanteil insgesamt		3.873.400,00
dividiert durch Gesamtfüllvolumen pro Jahr gemäß obiger Berechnung von Litern	57.205.200	
<b>Abfuhrgebührenanteil je Liter Füllvolumen pro Abfuhrtermin</b>		<b>0,06771063</b>

Abfuhrgebühren-Anteil pro Liter €	x Füllvolumen ...Liter pro Behälter	x Abfuhrtermine im Haushalts- Jahr	Abfuhrgebühren- Anteil €	je Restmüll- Behälter mit ...Litern Inhalt
0,06771063	60	26	<b>105,6286</b>	<b>60</b>
0,06771063	120	26	<b>211,2572</b>	<b>120</b>
0,06771063	240	26	<b>422,5143</b>	<b>240</b>
0,06771063	1.100	26	<b>1.936,5240</b>	<b>1.100</b>

### 5. Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren je Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne

Grundgebührenanteil gemäß Berechnung unter B) 2. €	Abfuhrgebührenanteil gemäß Berechnung unter B) 4. €	Gesamtgebühr je Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne €	für Restmüllbehälter mit einem Inhalt von ..... Litern
28,2161	105,6286	<b>133,84</b>	<b>60</b>
28,2161	211,2572	<b>239,47</b>	<b>120</b>
28,2161	422,5143	<b>450,73</b>	<b>240</b>
28,2161	1.936,5240	<b>1.964,74</b>	<b>1.100</b>

### 6. Ermittlung der Bio-Abfallbeseitigungsgebühren je Bio-Tonne

Es wird davon ausgegangen, dass 50 % des anfallenden Bio-Mülls aus der Grundstücksnutzung (Garten-, Rasen-, Baum- und Strauchabfall pp.) und 50 % als Essenabfälle pp. entstehen.

Daher ist >>>

die 1. Hälfte (bezüglich der Abfälle aus der Grundstücksnutzung) bei jeder Bio-Tonne zu berücksichtigen,  
die 2. Hälfte (bezüglich der Essenabfälle) jedoch auf die Größe des Restmüllbehälters bezogen.

Die 60-Liter-Restmüll-Tonne erhält aus diesem Grunde die Äquivalenzziffer 1,

die 120-Liter-Restmüll-Tonne erhält die Äquivalenzziffer 2,

die 240-Liter-Restmüll-Tonne sowie der 1.100 Liter-Restmüll-Container erhalten die Äquivalenzziffer 4.

#### a) Berechnung der Bio-Tonnen-Einheiten

Stück eingesetzte Bio-Tonnen gemäß Berechnung unter B) 1.	bei Nutzung von Restmüll-Behältern mit einem Inhalt von ..... Litern	multipliziert mit der Äquivalenzziffer	ergibt ..... Bio- Tonnen- Einheiten
2.490	60	1	2.490
1.680	120	2	3.360
920	240	4	3.680
130	1.100	4	520
70	zusätzliche Bio-Tonnen	4	280
<b>5.290</b>	<b>insgesamt</b>		<b>10.330</b>

**b) Berechnung des Gartenabfall-Anteiles**

Art	Stück	€
ZEW-Entgelte für Bio-Tonne		510.000,00
davon 50 % als Gartenabfall-Anteil		255.000,00
dividiert durch die Gesamtzahl der Bio-Tonnen von	5.290	
<b>Gartenabfall-Anteil je Bio-Tonne</b>		<b>48,20416</b>

**c) Berechnung des Essenabfall-Anteiles**

Art	Stück	€
ZEW-Entgelte Bio-Tonne wie unter B) 6. b)		510.000,00
davon 50 % als Essenabfall-Anteil		255.000,00
dividiert durch die Gesamtzahl der Bio-Tonnen-Einheiten von gemäß Berechnung unter B) 6. a)	10.330	
<b>Essenabfall-Anteil je Bio-Tonnen-Einheit</b>		<b>24,68538</b>

Essenabfall-Anteil je Bio-Tonnen-Einheit gemäß obiger Berechnung €	multipliziert mit der Äquivalenzziffer	Essenabfall-Anteil €	bei Nutzung eines Restmüll-Behälters mit ..... Liter Inhalt
24,68538	1	<b>24,68538</b>	<b>60</b>
24,68538	2	<b>49,37076</b>	<b>120</b>
24,68538	4	<b>98,74152</b>	<b>240</b>
24,68538	4	<b>98,74152</b>	<b>1.100</b>

**d) Zusammenstellung der *Bio-Abfallbeseitigungsgebühren* je Bio-Tonne**

Gartenabfall-Anteil gemäß Berechnung unter B) 6. b) €	Essenabfall-Anteil gemäß Berechnung unter B) 6. c) €	Gesamtgebühr je Bio-Tonne €	bei Nutzung eines Restmüll-Behälters mit einem Inhalt von ..... Litern
48,20416	24,68538	72,89	60
48,20416	49,37076	97,57	120
48,20416	98,74152	146,95	240
48,20416	98,74152	146,95	1.100
48,20416	98,74152	146,95	zusätzliche Bio-Tonne

**7. Ermittlung *Abfallbeseitigungsgebühren* für Restmüllbehälter einschl. Bio-Tonne**

Gebühr Restmüll-Behälter gemäß Berechnung unter B) 5. €	Gebühr Bio-Tonne gemäß Berechnung unter B) 6. d) €	Gesamtgebühr Restmüll-Behälter einschließlich Bio-Tonne €	bei Nutzung eines Restmüll-Behälters mit einem Inhalt von ..... Litern
133,84	72,89	206,73	60
239,47	97,57	337,04	120
450,73	146,95	597,68	240
1.964,74	146,95	2.111,69	1.100

**8. Ermittlung der *Abfallbeseitigungsgebühren* für einen 80-Liter-Müllsack**

Abfuhrgebührenanteil pro Liter gemäß Berechnung unter B) 4. €	multipliziert mit dem Füllvolumen eines Müllsackes von ..... Litern	Abfallbeseitigungsgebühr für einen 80-Liter- Müllsack €
0,06771063	80	5,42
zuzüglich Beschaffungs-, Druck- und Vertriebskosten pauschal		0,18
<b>Abfallbeseitigungsgebühr für einen 80-Liter-Müllsack</b>		<b>5,60</b>

**C) Gegenüberstellung der Abfallbeseitigungsgebühren für das Vorjahr mit den Gebühren, die sich aus der vorstehenden Ermittlung ergeben**

.... Liter Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne	Gebühr für 2005 €	Gebühr für 2006 €	.... Liter Restmüllbehälter mit Bio-Tonne	Gebühr für 2005 €	Gebühr für 2006 €
60	145,56	<b>133,84</b>	60	213,22	<b>206,73</b>
120	261,21	<b>239,47</b>	120	351,60	<b>337,04</b>
240	492,49	<b>450,73</b>	240	628,33	<b>597,68</b>
1.100	2.150,06	<b>1.964,74</b>	1.100	2.285,90	<b>2.111,69</b>

**D) Veränderung der Abfallbeseitigungsgebühren gegenüber dem Vorjahr**

**1. Gebühren Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne**

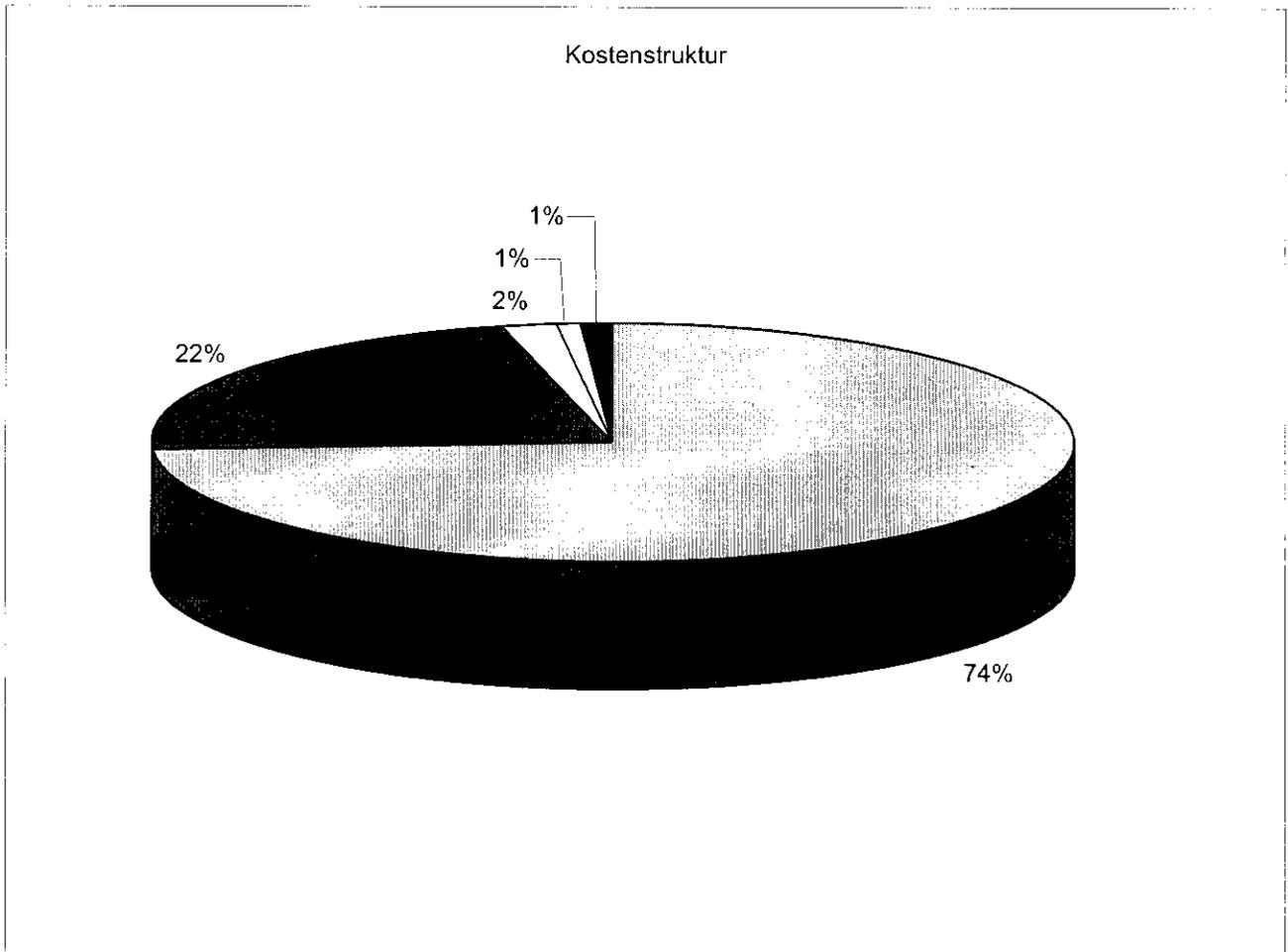
.... Liter Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne	Gebühr für 2005 €	Gebühr für 2006 €	Erhöhung Reduzierung (-) €	Erhöhung Reduzierung (-) %
60	145,56	133,84	<b>-11,72</b>	<b>-8,05</b>
120	261,21	239,47	<b>-21,74</b>	<b>-8,32</b>
240	492,49	450,73	<b>-41,76</b>	<b>-8,48</b>
1.100	2.150,06	1.964,74	<b>-185,32</b>	<b>-8,62</b>

**2. Gebühren Restmüll-Behälter mit Bio-Tonne**

.... Liter Restmüll-Behälter mit Bio-Tonne	Gebühr für 2005 €	Gebühr für 2006 €	Erhöhung Reduzierung (-) €	Erhöhung Reduzierung (-) %
60	213,22	206,73	<b>-6,49</b>	<b>-3,04</b>
120	351,60	337,04	<b>-14,56</b>	<b>-4,14</b>
240	628,33	597,68	<b>-30,65</b>	<b>-4,88</b>
1.100	2.285,90	2.111,69	<b>-174,21</b>	<b>-7,62</b>

## E) Kostenstruktur bei der Abfallbeseitigung

Kostenart	Kostenansatz €	Kostenansatz %
Entgelte für Abfallbeseitigung, Deponierung Entsorgung u. a.	3.950.000,00	74
Erstattung von Aufwendungen der "WBE-GmbH"	1.165.000,00	22
Personalausgaben	106.750,00	2
Verwaltungskostenanteile an UA 06000	55.800,00	1
übrige Kosten	50.100,00	1
<b>Gesamtkosten</b>	<b>5.327.650,00</b>	<b>100</b>



Eschweiler, den 27.10.2005

Stadtkämmerer:

Knollmann

Aufgestellt:

Nacken

## E) Erläuterungen

### 1. Allgemeines

Der Stadtbetrieb Eschweiler wurde zum 31.12.2004 aufgelöst. Ab 01.01.2005 wird der Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ wieder als Regiebetrieb = Gebührenhaushalt im städtischen Haushalt geführt.

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde liegenden **Kostenansätze** und **Einnahmen** wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2006 ermittelt. Änderungen gegenüber den Vorjahren werden bei den großen Kostenblöcken erläutert.

### 2. Erläuterungen zu den größeren Kostenansätzen und Einnahmearten

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten **Personalausgaben** betragen im Jahr 2004 = 110.500 €. Der Ansatz reduzierte sich im Haushaltsjahr 2005 leicht auf 108.000 € und wird in 2006 voraussichtlich 106.750 € betragen.

Für die **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen** wurde im Haushaltsjahr 2004 ein Ansatz von 25.000 € in die Gebührenkalkulation aufgenommen, da gemäß Abstimmungsvereinbarung mit der DSD (Duales System Deutschland) die Reinigung der DSD-Container-Standplätze für Altglas nunmehr durch die Stadt erfolgt. Im Gegenzug erhält die Stadt eine entsprechend höhere Vergütung für Öffentlichkeitsarbeit und Unterhaltung der Container-Standplätze. Für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 ist nach den vorliegenden Daten von einer Kostenreduzierung auf etwa 10.000 € auszugehen.

Die **Entgelte für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u. a.** bilden den Hauptkostenblock. Sie sanken von rd. 5.010.000 € in 2004 auf 4.350.000 € in 2005. Im Haushaltsjahr 2006 ist von einer weiteren Reduzierung auf 3.950.000 € auszugehen. Gemäß Mitteilung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) vom 05.10.2005 werden die Entsorgungsgebühren 2006 vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung am 09.12.2005 wie unten aufgelistet festgelegt.

Den Kostenansätzen für das Haushaltsjahr 2006 sowie für die Vorjahre liegt folgende Berechnung zugrunde:

Haushaltsjahr 2006 rd. Tonnen	Müllart	Gebühr 2006 pro Tonne €	Gebühr 2005 pro Tonne €	Gebühr 2004 pro Tonne €
10.560	Hausmüll	190,56	226,88	353,46
1.020	Sperrmüll	190,56	226,88	353,46
3.540	Biomüll	144,39	139,50	146,17
4.080	Altpapier	63,50	63,50	63,50
1.080	Holzentsorgung	40,60	40,60	39,50
Gesamtkosten pro Jahr etwa		3.020.000	3.391.000	4.840.000

Außer den o. a. Entsorgungskosten von etwa 3.020.000 € für das Haushaltsjahr 2006 fallen weitere rd. 53.000 € für die Einsammlung der Weihnachtsbäume, die Strauchschnittabfuhr, den Einsatz des Schadstoffmobils, Einsammlung, Transport und Verwertung von Kühlgeräten, weißer Ware (Elektroherde, Wasch-, Spülmaschinen pp.), Schrott und brauner Ware (Fernseh-, Radiogeräte, Staubsauger u. ä.) sowie für die Entsorgung von wildem Müll an.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West führte ab 01.01.2005 eine Grundgebühr ein. Diese beträgt 15,77 € je Einwohner. Für Eschweiler ergibt sich bei einer zu berücksichtigenden Einwohnerzahl von etwa 55.613 eine Grundgebühr von rd. 877.000 €.

Der Gesamtaufwand für Entsorgung bzw. Verwertung beträgt in 2006 somit 3.950.000 € und beläuft sich damit auf rd. 74 % der Gesamtkosten der Abfallentsorgung.

Unter **Mehrwertsteuer (Zahllast)** ist für das Haushaltsjahr 2006 erstmals ein Ausgabeansatz von 36.000 € vorgesehen. Als Ergebnis einer Umsatzsteuerprüfung der Finanzbehörden sind die in den Gutschriften aus der Altpapierverwertung bzw. in den Erstattungen von DSD (Duales System Deutschland) für Abfallberatung und Unterhaltung von Containerstandplätzen ausgewiesenen Mehrwertsteuerbeträge an das Finanzamt abzuführen.

Im Gegenzug können die in den Rechnungen über die Altpapierentsorgung ausgewiesenen bzw. in den Kosten für die Reinigung der Containerstandplätze enthaltenen Vorsteuern vom Finanzamt zurückgefordert werden. Hierbei handelt es sich in 2006 um einen Gesamtbetrag von 44.000 €, der als **Mehrwertsteuer (Erstattung Vorsteuer)** zu vereinnahmen ist.

In der **Erstattung für Aufwendungen der „WBE-GmbH“** sind alle Kosten der manuellen Abfallbeseitigung enthalten. Der Ansatz für 2004 betrug 1.110.000 €. Für das HJ 2005 wurde eine Erhöhung der Entgelte wegen gestiegener Lohn-, Kraftstoff- und Reparaturkosten (Preisgleitklausel) von 2,9 % auf 1.120.000 € vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2006 ist auf Grund weiter gestiegener Lohn-, Reparatur- und Wartungskosten, insbesondere aber der Kraftstoffkosten, eine Erhöhung des Haushaltsplanansatzes für die WBE-Entgelte um rd. 4 % auf etwa 1.165.000 € erforderlich.

Der **Verwaltungskostenanteil an UA 06000** umfasst den Aufwand, welche Fachämter sowie die Querschnittsdienststellen der Stadtverwaltung (Rechnungsprüfungsamt, Personalamt, Organisationsamt, Kämmerei, Steuerabteilung, Stadtkasse uam.) für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung erbringen. Der Kostenansatz betrug in der Gebührenkalkulation 2004 = 89.870 € und in 2005 rd. 89.940 €. Für das Haushaltsjahr 2006 ist wegen des zu Grunde liegenden Personalkostenschlüssels von 55.800 € auszugehen. Nach Auflösung des StBE werden die Personalkosten div. Mitarbeiter aus anderen Unterabschnitten des städt. Haushalts beglichen. Als Folge ergibt sich eine entsprechende Reduzierung des zu zahlenden Verwaltungskostenanteiles.

Die Berechnung erfolgte wie bisher in Anlehnung an verschiedene Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) wie "Kosten eines Arbeitsplatzes", "Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft" und "Verwaltungskostenerstattungen", im Regelfall anhand eines Personalkostenschlüssels, in Einzelfällen wurden Arbeitsaufzeichnungen verwertet.

Die **Erlöse aus der Altpapierverwertung** schwanken dauernd. In 2004 betrug der Ansatz 180.000 €. Für das Haushaltsjahr 2005 wird mit einer leichten Steigerung der Einnahmen auf 190.000 € gerechnet. In 2006 ist von Einnahmen über 198.000 € auszugehen.

Bei den **Verwaltungskostenanteilen von UA 06000** handelt es sich um Leistungen, die Mitarbeiter des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung für die allgemeine Stadtverwaltung erbringen. Hier ist insbesondere die Mitarbeit von Beschäftigten des Regiebetriebes Abfallbeseitigung bei der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Bauvorhaben zu erwähnen. Die Ansätze steigen von 25.670 € in 2004 auf 26.920 € in 2005 sowie auf 27.050 € im Haushaltsjahr 2006.

### **3. Erläuterungen zur Berechnung entsprechend Gliederungsbezeichnung der Gebührenkalkulation**

Bei **Ermittlung der eingesetzten Restmüll-Behälter und Bio-Tonnen** (B 1. – Seite 3) ist für das Haushaltsjahr 2006 von den dort aufgeführten Stückzahlen auszugehen. Im Jahre 1998 wechselten viele Gebührenzahler infolge der enormen Gebührenerhöhungen auf den nächstkleineren Restmüllbehälter bzw. bestellten die Bio-Tonne ab und betrieben Eigenkompostierung. Aus diesem Grunde blieb die Gebühreneinnahme um annähernd 250.000 € hinter den Erwartungen zurück.

Damit ein derartiger Gebührenausschlag nicht nochmals eintreten kann, wurde bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Restmüll-Behälter und Bio-Tonnen in den vergangenen Jahren von einem weiteren Umstieg auf kleinere Behälter bzw. von einer entsprechenden Abmeldung von Bio-Tonnen ausgegangen.

Da nach wie vor ein Trend auf kleinere Restmüllbehälter, insbesondere auf die 60-Ltr-Restmülltonne festzustellen ist, wird auch für das Haushaltsjahr 2006 ein Umstieg von weiteren 2 % berücksichtigt.

Als **Grundgebührenanteil** (B 2. – Seite 3) werden in der Gesamtgebühr für den Restmüll 50 % der allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung berücksichtigt. Dieser Grundgebührenanteil entfällt in gleicher Höhe auf jeden zur Verfügung gestellten Restmüll-Behälter. Er ist unabhängig von der Größe des in Anspruch genommenen Behälters, weil das Fassungsvermögen des zu leerenden Restmüll-Behälters bezüglich der allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung eine zu vernachlässigende Größe darstellt. Zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen wird hier die Teilgebühr mit 4 Stellen hinter dem Komma ausgeworfen.

Unter B) 3. - Seite 4 - wird eine **Aufteilung der verbleibenden allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung wie Personal-, Sachkosten pp. auf Restmüllbehälter** vorgenommen. Die restlichen allgemeinen Kosten betragen danach 50 %. Bis 2004 wurden sie in dem Verhältnis, in dem sich die Stückzahlen der Restmüll-Behälter und der Bio-Tonnen zueinander verhielten, auf die einzelnen Müllfraktionen aufgeteilt.

Die Anzahl der eingesetzten Bio-Tonnen stagniert in den letzten Jahren bei etwa 5.250 Stück. Wenn nicht Eigenkompostierung betrieben wird, werden die Bio-Abfälle den Restmüllbehältern zugeführt. In letzter Zeit ist jedoch ein verstärkter Trend festzustellen, diese Abfälle in der Natur abzulagern. Manche Bürger gehen fälschlicherweise davon aus, diese Verfahrensweise würde der Natur nicht schaden.

Um die Gebührenzahler zu einer verstärkten Nutzung der Bio-Tonne zu bewegen, erfolgte ab 01.01.2005 eine Senkung des Gebührenanteils für die Bio-Tonne. Aus diesem Grunde wurde die verbleibende Hälfte der allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung im Gegensatz zur Berechnungsart in den Vorjahren in voller Höhe bei der Kalkulation der Restmüllbehälter-Gebühren berücksichtigt. Dieses Vorgehen entspricht den ab 01.01.1999 geltenden Vorschriften des Landesabfallgesetzes NRW.

Bei der **Ermittlung des Abfuhrgebührenanteils** unter B) 4. - Seite 4 - wird zuerst das im Haushaltsjahr 2006 über Restmüll-Behälter (insgesamt pro Jahr) zur Verfügung zu stellende Füllvolumen berechnet. Unter Berücksichtigung dieses Gesamtfüllvolumens pro Jahr ergibt sich ein Abfuhrgebührenanteil pro Liter Füllvolumen je Abfuhr eines Restmüll-Behälters. Aus diesem Abfuhrgebührenanteil pro Liter Füllvolumen je Abfuhr errechnet sich bei Berücksichtigung der jeweiligen Größe eines Behälters und der Abfuhrhäufigkeit im Jahre 2006 der auf die jeweilige Behältergröße entfallende Abfuhrgebührenanteil, der mit 8 Stellen hinter dem Komma angegeben wird (Seite 5).

Durch die andauernde Umstellung auf kleinere Restmüllgefäße reduzierte sich das zur Verfügung gestellte jährliche Gesamtfüllvolumen trotz der Errichtung von neuen Wohnungen von Jahr zu Jahr wie folgt:

Haushalts-/Wirtschafts-Jahr	Füllvolumen pro Jahr Liter	Reduzierung (-) in %
1998	66.800.000	0,00
1999	61.682.400	-7,66
2000	61.370.400	-0,51
2001	60.216.000	-1,88
2002	59.482.800	-1,22
2003	59.228.000	-0,43
2004	58.858.800	-0,62
2005	58.531.200	-0,56
2006	57.205.200	-2,27

In Folge dieser Entwicklung sind die anfallenden Kosten auf sich immer weiter verringernde Jahres-Füllvolumen zu verteilen.

Unter B) 5. - **Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren je Restmüllbehälter ohne Bio-Tonne** - Seite 5 - wird eine Zusammenführung der Teilgebühren "Grundgebührenanteil" und "Abfuhrgebührenanteil" für die jeweils genutzte Restmüll-Behälter-Größe vorgenommen. Hierbei handelt es sich um die zu entrichtende Jahresgebühr für die jeweils genutzte Restmüll-Behälter-Größe, wenn keine Bio-Tonne in Anspruch genommen wird.

Auch der Gebührenanteil für die Nutzung einer Bio-Tonne setzt sich aus zwei Teilgebühren, wie unter B) 6. - **Ermittlung der Bio-Abfallbeseitigungsgebühren je Bio-Tonne** - auf den Seiten 5 bis 7 beschrieben, zusammen. Hier wird bis zur Ermittlung der Gesamtgebühr je Bio-Tonne ebenfalls mit 5 Stellen hinter dem Komma gerechnet, um Rundungsdifferenzen zu vermeiden.

Bei B) 7. - Seite 7 - **Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren für Restmüllbehälter einschl. Bio-Tonne** - wird die unter B) 5. ermittelte Gebühr für Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne mit der unter B) 6. d) berechneten Gebühr für Bio-Tonnen zu einer Gesamtgebühr für Restmüll-Behälter einschließlich Bio-Tonne - bezogen auf die jeweils genutzte Restmüll-Behälter-Größe - zusammengeführt.

Durch das vorstehend beschriebene Verfahren wird sichergestellt, dass Eigenkompostierer nur an den Entsorgungs-/Verwertungskosten für den Restmüll beteiligt werden; die auf die Bio-Tonne entfallenden Kosten sind nur von den Nutzern der Bio-Tonnen zu tragen. Das ab 01.01.1999 geltende neue Landesabfallgesetz NRW sieht zwar auch die Möglichkeit einer Einheitsgebühr für alle Abfallentsorgungsleistungen vor, bei einer solchen Gebührengestaltung ist den Eigenkompostierern jedoch ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren. Dies erübrigt sich bei dem in Eschweiler angewandten Verfahren.

Aus der Gegenüberstellung unter D) - **Veränderung der Abfallbeseitigungsgebühren gegenüber dem Vorjahr** - Seite 8 - ist die Gebührenreduzierung bei den einzelnen Behälterarten in Euro und prozentual zu ersehen. Ohne das Vorhandensein von Rückstellungen ergäbe sich bei den Restmüllbehältern ohne und einschließlich Bio-Tonne eine Gebührenreduzierung von durchschnittlich rd. 2,9 %.

Nach dem geänderten § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) sind ab 01.01.1999 anfallende Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Seit Bestehen des Stadtbetriebes Eschweiler wurde den Ergebnissen der Jahresabschlüsse des ehemaligen Stadtbetriebes entsprechend eine Gebührenrückstellung gebildet. Diese in die Gebührenrückstellung aufgenommenen Überschüsse wurden nach der obigen Vorschrift des KAG. NW. wie in den Gebührenkalkulationen vorgesehen durch entsprechende Gebührenminderungen den Gebührenzahlern wieder zugeleitet.

In 2004 entstand ein weiterer Gebührenüberschuss beim ehemaligen StBE in Höhe von rd. 362.000 €.

Durch die Berücksichtigung eines Teilbetrages von 200.000 € des im Bestand der Sonderrücklage „Abfallbeseitigung“ befindlichen Überschusses aus 2004 bei der Gebührenkalkulation 2006 kommt es zu einer Gebührensenkung bei den Restmüllbehältern ohne Bio-Tonne um etwa 8,4 % durchschnittlich und bei den Restmüllbehältern mit Bio-Tonne um rd. 4,9 % im Durchschnitt.

Grund für die weitere Gebührensenkung ist der Umstand, dass der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) die Verbrennungsentgelte für Haus- und Sperrmüll ab 01.01.2006 um etwa 16 % zu senken beabsichtigt. Dagegen steigt die Verwertungsgebühr für Bio-Müll um rd. 3,5 %. Die endgültige Beschlussfassung hierüber erfolgt jedoch erst in der Verbandsversammlung des ZEW am 09.12.2005.